



BUNDESPATENTGERICHT

28 W (pat) 60/12

(AktENZEICHEN)

BERICHTIGUNGS- BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Marke 30 2009 036 633

hat der 28. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 4. September 2013 durch die Vorsitzende Richterin Klante, den Richter Paetzold und die Richterin Dorn

beschlossen:

Der Beschluss des Senats vom 30. Juli 2013 wird dahingehend berichtigt, dass im Tenor nach „Die Beschwerde wird zurückgewiesen“ folgender Satz hinzugefügt wird:

„Der Widersprechenden und Beschwerdeführerin werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt.“

Gründe

Der Beschluss war gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 MarkenG i. V. m. § 319 Abs. 1 ZPO zu berichtigen, weil eine offensichtliche Unrichtigkeit vorliegt. Versehentliche Auslassungen im Urteilstenor fallen unter § 319 ZPO (und nicht unter § 321 ZPO), wenn dieser Punkt in den Gründen eindeutig entschieden ist (Thomas/Putzo, ZPO, 33. Aufl., § 319 Rdnr. 3, Rdnr. 3, § 321 –Rdnr. 2). Dies ist hier der Fall. In den Gründen der Entscheidung vom 30. Juli 2013 unter Ziffer II. 3 heißt es im Eingangssatz: „Der Widersprechenden und Beschwerdeführerin sind aus Billigkeitsgründen die Kosten des Beschwerdeverfahrens nach § 71 Abs. Satz 1 MarkenG aufzuerlegen.“ Dieser Kostenausspruch wurde versehentlich nicht in den Tenor des Beschlusses aufgenommen, so dass eine offenbare Unrichtigkeit i. S. v. § 319 Abs. 1 ZPO vorliegt, die jederzeit vom Gericht auch von Amts wegen berichtigt werden kann (vgl. BGH VersR 82, 70; OLG Hamm NJW-RR 86, 1444). Es liegt auch kein Fall des § 71 Abs. 1 Satz 2 MarkenG vor, da eine Kosten-

entscheidung im Beschwerdeverfahren nicht unterblieben ist, sondern sich aus den Gründen der o. g. Entscheidung eindeutig ergibt.

Klante

Paetzold

Richterin Dorn ist wegen
Erkrankung verhindert ihre
Unterschrift beizufügen.

Klante

Me